

Die *Begehungsweisen* gemäß § 109 StGB bestehen in der *Gewaltanwendung bzw. Gewaltandrohung*.

Gewaltanwendung umfaßt Angriffe auf das Leben oder die Gesundheit in Form der Tötung oder Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Nötigung, Geiselnahme und Brandstiftung. Die Gewaltanwendung kann sich gegen Personen oder Sachen bzw. Gegenstände richten.

Bedrohung eines Angehörigen eines anderen Staates oder Volkes *mit Gewalt* kann ebenso wie die Gewaltanwendung gegen das Leben oder die Gesundheit oder die Freiheit dieser Angehörigen gerichtet sein, aber auch z. B. gegen deren Eigentum. Die Bedrohung kann mündlich, schriftlich oder durch Zeichen bzw. Gegenstände erfolgen.

Die Gefährdung der internationalen Beziehungen gemäß § 109 StGB wird *vorsätzlich* begangen. Die Tat muß mit der *Absicht* durchgeführt worden sein, *die Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik zu anderen Staaten oder Völkern zu stören*.

Vorbereitung und *Versuch* sind strafbar (§109 Abs. 3 StGB).

Probleme der Abgrenzung und mehrfachen Gesetzesverletzung

Die Gefährdung der internationalen Beziehungen (§ 109 StGB) grenzt sich vom Terror gemäß § 102 StGB sowohl durch die von § 109 StGB verlangte Absicht des Täters, die Beziehungen der DDR zu anderen Staaten und Völkern zu stören, als auch durch den geschützten Personenkreis — Angehörige eines anderen Staates oder Volkes - ab. Paragraph 109 StGB ist gegenüber § 102 StGB das speziellere Gesetz.

Die staatsfeindliche Absicht sowie die Begehungsweisen der Anwendung von bzw. Bedrohung mit Gewalt gemäß § 109 StGB sind zugleich von entscheidender Bedeutung für die *Abgrenzung* des § 109 StGB von § 221 StGB (*Herabwürdigung ausländischer Persönlichkeiten*).

2.4. Die strafgesetzliche Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Staatsverbrechen

Paragraph 110 StGB trägt dem Erfordernis Rechnung, *besonders schwere Fälle von Staatsverbrechen auf das entschiedenste abzuwehren und mittels des Strafrechts wirksam zu bekämpfen*. Be-

sonders schwere Fälle werden auf Hochverrat, Spionage, Terror, Diversion, Sabotage und staatsfeindlichen Menschenhandel begrenzt. Für die inhaltliche Begründung besonders schwerer Fälle gibt § 110 StGB Ziff. 1 bis 4 Anleitung. Er zählt eine Reihe Alternativen beispielhaft auf und kennzeichnet hierfür typische Merkmale.

Gemäß § 110 Ziff 1 StGB liegt ein besonders schwerer Fall vor, wenn durch die Tat der Frieden, die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung, die Volkswirtschaft oder die Verteidigungskraft der DDR *in hohem Maße* gefährdet werden. Die Gefährdung muß also über das Maß dessen, was jedem dieser Staatsverbrechen immanent ist, hinausgehen. Im einzelnen wird das Vorliegen eines besonders schweren Falles im Sinne der Ziff. 1 von den konkreten Umständen der Tat bestimmt. Zu ihnen gehören u. a. die Auswirkungen des Verbrechens, die Intensität und Zielstrebigkeit bei der Organisation entsprechender Staatsverbrechen.

Gemäß §110 Ziff. 2 StGB begründet die Begehung der Tat im Verteidigungszustand gleichfalls einen besonders schweren Fall (vgl. Art. 52 Verfassung, § 4 des Gesetzes über die Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik - Verteidigungsgesetz - vom 13. 10. 1978, GBl. I S. 377).

Gemäß § 110 Ziff. 3 StGB ist ein besonders schwerer Fall gegeben, wenn der Tod eines Menschen verursacht oder das Leben einer größeren Anzahl von Menschen gefährdet wurde. Das kann vorsätzlich oder fahrlässig erfolgen. Die im Tatbestand beschriebene größere Anzahl von Menschen läßt sich zahlenmäßig im einzelnen nicht absolut bestimmen. Die Gefährdung muß konkret sein. Sie ergibt sich aus den konkreten Bedingungen des einzelnen Falles.

Gemäß § 110 Ziff 4 StGB wird bei der Anwendung von Waffen oder bei der Androhung des Gebrauchs von Waffen ein besonders schwerer Fall begründet. Diese Alternative setzt eine in Ziff. 1 bis 3 gekennzeichnete Schwere der Straftat voraus. Der Begriff der Waffen im Sinne von Ziff. 4 beschränkt sich nicht auf die in § 206 StGB angeführten Schusswaffen und Sprengmittel.

Die in den §§ 96, 97, 98, 101 bis 105 StGB für die besonders schweren Fällen staatsverbrecherischer Tätigkeit angedrohten Strafen sind nicht zwingend vorgeschrieben. Sie sind fakultativ anwendbar.

Paragraph 111 StGB (Außergewöhnliche Strafmilderung und Absehen von Strafe) enthält